



Startqualifizierung im Unternehmermodell

Alternative Betreuung nach
DGUV Vorschrift 2

Impressum

**Herausgegeben von
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim

www.bgn.de

unternehmermodell@bgn.de

Fotos

Titel – Galina Zhigalova –
stock.adobe.com

S. 7 – iStock – SelectStock

S. 11 – Tijana – stock.adobe.com

S. 23 – (JLco) Julia Amaral –
stock.adobe.com

Realisation

Jedermann-Verlag GmbH,
Heidelberg

© BGN 2026

In diesem Dokument beziehen sich
Personenbezeichnungen gleicher-
maßen auf Frauen und Männer, auch
wenn dies in der Schreibweise nicht
immer zum Ausdruck kommt.

Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
1 Die Unternehmerin und der Unternehmer im Arbeitsschutz	7
1.1 Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz.....	7
1.2 Unternehmeraufgaben im Arbeitsschutz.....	8
1.3 Gefährdungsbeurteilung als zentrales Instrument im Arbeitsschutz.....	9
1.4 Pflichten der Beschäftigten.....	9
1.5 Arbeitsschutz erfolgreich und gewinnbringend einsetzen.....	10
2 Das Unternehmermodell	11
2.1 Das Ziel des Unternehmermodells.....	13
2.2 Teilnahmebedingungen für das Unternehmermodell.....	13
2.3 Die Qualifizierungsmaßnahmen des Unternehmermodells.....	13
2.4 Persönliche Teilnahme an Maßnahmen.....	14
2.5 Bausteine des Unternehmermodells.....	15
2.6 Die anlassbezogene Betreuung im Unternehmermodell.....	18
2.7 Nachweisführung.....	19
2.8 Persönliche Zeitplanung im Unternehmermodell.....	20
3 Der nächste Schritt	21
3.1 Anmeldung zum Basisseminar.....	21
3.2 Kostenerstattung bei Seminarteilnahme.....	22
Anhang	23
Abkürzungsverzeichnis.....	23
Auszug aus DGUV Vorschrift 2, Anlage 3 (zu § 2 Absatz 4).....	24
Auszug aus DGUV Regel 100-002, Anlage 2.....	26
Auszug aus der Satzung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN).....	30
Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Buch 1 „Allgemeiner Teil“.....	32

Einführung

Sie möchten am Unternehmermodell der BGN teilnehmen und erfüllen die Voraussetzungen für diese alternative Form der Betreuung nach Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2). Jetzt möchten Sie über die Startqualifizierung (= freiwillige Motivationsmaßnahme) ins Unternehmermodell einsteigen.

Die Startqualifizierung ist ein besonderer Service der BGN. Sie erlaubt Ihnen, nach erfolgreichem Abschluss, ab dem ersten Tag des Folgemonats vorläufig am Unternehmermodell teilzunehmen und sich vorläufig von der Regelbetreuung – Ihrer bisherigen Betreuungsform – befreien zu lassen.

Wenn Sie die Startqualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben, beginnt für Sie die anlassbezogene Betreuung durch zwei Fachleute. Die Fachleute sind die Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt (BA) und die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA). Die Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützt Sie zum Beispiel bei der Umbauplanung, beim Kauf einer neuen Maschine oder bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung. Bei Fragen zum Beispiel zu Hautschutzmaßnahmen, der Notwendigkeit von Vorsorgeuntersuchungen oder der ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen berät Sie die Betriebsärztin beziehungsweise der Betriebsarzt.

Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten können sich für eine Beratung durch Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte an ein BGN-Kompetenzzentrum wenden (Ihr zuständiges regionales Kompetenzzentrum finden Sie unter: www.bgn.de/1186.)

Inhalte der Startqualifizierung

Die Startqualifizierung besteht aus dem vorliegenden Studienbrief. Er stellt Ihnen die Pflichten im Unternehmermodell dar.

Im ersten Kapitel des Studienbriefes sind die grundsätzlichen Arbeitsschutzaufgaben der Unternehmerin und des Unternehmers im Arbeitsschutz dargestellt. Im zweiten Kapitel informiert Sie die BGN detailliert über das Unternehmermodell. Im Anhang finden Sie Arbeitshilfen und Gesetzesauszüge.

Die Bearbeitungszeit des Studienbriefes beträgt etwa vier Stunden.

Ziele der Startqualifizierung

Die Startqualifizierung verfolgt folgende Ziele:

- Sie kennen Ihre allgemeinen Pflichten als Unternehmerin und Unternehmer im Arbeitsschutz.
- Sie gewinnen einen Überblick über die Bestandteile des Unternehmermodells.
- Sie kennen Ihre Pflichten als Unternehmerin und Unternehmer im Unternehmermodell.

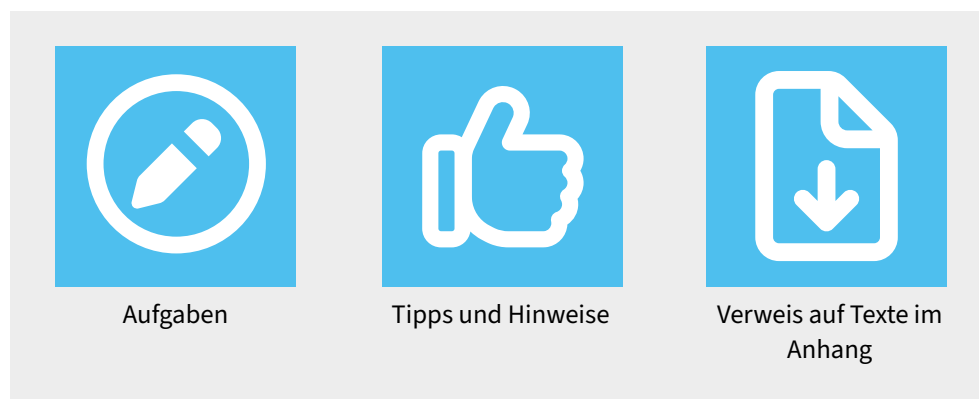
Vorteile der Startqualifizierung als Studienbrief

Der Studienbrief kommt zu Ihnen in den Betrieb. Dort arbeiten Sie ihn durch, wie und wann es Ihre persönliche Zeitplanung zulässt.

Struktur und Symbole der Startqualifizierung

Eine klare Gliederung, Randbemerkungen und Symbole führen Sie durch den Studienbrief und sollen Ihnen das selbstständige Lernen erleichtern.

Die Symbole



Aufgaben in der Startqualifizierung

Die Startqualifizierung enthält Übungsaufgaben und Kontrollaufgaben.

Die **Übungsaufgaben** helfen Ihnen, sich die Informationen des Studienbriefes noch einmal vor Augen zu führen und/oder auf Ihre spezifische Betriebssituation anzuwenden. Die Bearbeitung der Übungsaufgaben ist freiwillig, aber für Sie selbst eine gute Orientierung.

Die **Kontrollaufgaben** dienen der Lernkontrolle. Ihre Bearbeitung ist **Pflicht**. Benutzen Sie hierfür das separate Kontrollaufgabenblatt zur Startqualifizierung.

Nur wenn Sie die Kontrollaufgaben und den Antrag „BGN-Unternehmermodell – Startqualifizierung“ vollständig ausgefüllt und fachlich richtig beantwortet haben, bestätigt Ihnen die BGN den erfolgreichen Abschluss der Startqualifizierung.

Tipps zur Bearbeitung der Kontrollaufgaben

Bevor Sie die Kontrollaufgaben lösen und die Fragen beantworten, sollten Sie

- die Einführung in den Studienbrief durchgelesen und
- die dazugehörigen Inhalte des Studienbriefes durchgearbeitet haben.

Lesen Sie die Aufgaben sehr genau durch. Dann kreuzen Sie nur die Antwortkästchen an, hinter denen eine zutreffende Aussage oder ein zutreffender Sachverhalt genannt ist.



Achtung! Es können eine oder mehrere Antworten richtig sein.

Einsenden der Lösungen

Schicken Sie bitte den separaten Antrag vollständig ausgefüllt zusammen mit den vollständig beantworteten Kontrollfragen an die unten angegebene Adresse der BGN.

Die BGN wertet Ihre Unterlagen aus und bestätigt die Erfüllung beziehungsweise Nichterfüllung der definierten Erfolgskriterien. Die Kriterien für einen erfolgreichen Abschluss der Startqualifizierung sind:

- vollständig bearbeitete Kontrollaufgaben
- fachlich richtig bearbeitete Kontrollaufgaben

Es ist nie ganz auszuschließen, dass bei der Auswertung auch mal ein Fehler passiert. Sollten Sie Unstimmigkeiten bei der Auswertung durch die BGN feststellen, melden Sie sich bitte bei der BGN (siehe unten).

Wenn Ihre eingeschickten Unterlagen vollständig und korrekt beantwortet sind, können Sie vorläufig von der Regelbetreuung befreit werden. Sie erhalten hierzu eine Bestätigung der BGN.

Kontakt

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Geschäftsbereich Prävention
– Unternehmermodell –
Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
unternehmermodell@bgn.de
Fon 0621 4456-3333
Fax 0800 1977553-16725

Rückfragen zu den Aufgaben

Wenn Sie Rückfragen zu den Inhalten der Aufgaben haben, rufen Sie unsere **Hotline Prävention** an: **0621 4456-3517**

Die BGN wünscht Ihnen viel Erfolg bei der Startqualifizierung.



1 Die Unternehmerin und der Unternehmer im Arbeitsschutz

Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit verantwortlich. Dazu trifft sie beziehungsweise er vorausschauend alle erforderlichen Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Beschäftigten sicher und gesundheitsbewusst arbeiten können.

1.1 Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz

Zu den **Grundpflichten** der Unternehmerin und des Unternehmers gehören:

- Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten,
- die Arbeitsbedingungen in seinem oder ihrem Betrieb so zu gestalten, dass die Beschäftigten gesund und sicher arbeiten können,
- bestehende Arbeitsbedingungen ständig zu verbessern,
- darauf hinzuwirken, dass sich die Beschäftigten bei der Arbeit sicher und gesundheitsbewusst verhalten und
- sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Arbeitsschutz mitwirken.

Arbeitsschutzpflichten

Die Unternehmerin und der Unternehmer können ihre Arbeitsschutzpflichten an zuverlässige und fachkundige Beschäftigte (zum Beispiel Führungskräfte) delegieren. Die Pflichtenübertragung setzt allerdings eine entsprechende Qualifikation und eine sorgfältige Auswahl dieser Personen voraus. Außerdem: Eine Pflichtenübertragung entbindet die Unternehmerin und den Unternehmer nicht vollständig. Die allgemeine Aufsichtspflicht bleibt bestehen.

Sicherheit und Gesundheit im Betrieb haben gesetzliche Grundlagen. Diese gesetzlichen Grundlagen sind sehr umfangreich. Als Unternehmerin und Unternehmer müssen Sie sich über

→ Gesetze und Verordnungen

→ Unfallverhütungsvorschriften

selbst informieren. Auch das gehört zu Ihren Pflichten.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Hier sind die Grundpflichten der Arbeitgeberin und des Arbeitgebers gesetzlich verankert:

- § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- § 2 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- zur Pflichtenübertragung siehe § 13 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Rechtstexte online: www.bgn.de/108

1.2 Unternehmeraufgaben im Arbeitsschutz

Aus den Pflichten der Unternehmerin und des Unternehmers im Arbeitsschutz ergeben sich eine Reihe grundlegender Aufgaben:

Arbeitsschutzaufgaben

- bei Planung und Gestaltung von Arbeitsabläufen und -inhalten, von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten, bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen sowie bei der Auswahl und dem Einsatz von Beschäftigten, Fragen der Sicherheit, der ergonomischen Gestaltung der Arbeit und des Gesundheitsschutzes berücksichtigen
- Gefährdungsbeurteilungen durchführen (lassen) (→ Dokumentationspflicht)
- auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen einleiten und umsetzen
- den Arbeitsschutz bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene **organisieren**:
 - Aufgaben auf verantwortliche Führungskräfte übertragen
 - beratende Fachleute (Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitsschutz) in die Ausgestaltung des betrieblichen Arbeitsschutzes einbeziehen
 - sich von einer oder einem beziehungsweise mehreren Sicherheitsbeauftragten (= im Arbeitsschutz fortgebildete Beschäftigte) unterstützen lassen
 - sicherstellen, dass während der Arbeit Ersthelfende zur Verfügung stehen
- den Arbeitsschutz bei allen Tätigkeiten und auf jeder Führungsebene systematisch **kontrollieren und verbessern**:
 - Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen laufend überprüfen (Umsetzungs- und Wirksamkeitskontrolle)
 - Maßnahmen zum sicheren und gesundheitsbewussten Arbeiten (neue Arbeits- und Hilfsmittel, neue Arbeitsverfahren) unter Berücksichtigung gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse und des Stands der Technik weiter verbessern

- alle erforderlichen Maßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung treffen sowie Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeitsbereiche
- die Beschäftigten regelmäßig (mindestens jedoch einmal jährlich) über Gefährdungen informieren und zu Schutzmaßnahmen unterweisen (→ Dokumentationspflicht)
- gefährdendes Verhalten von Beschäftigten unterbinden sowie sicheres und gesundheitsbewusstes Arbeiten einfordern/selbst Vorbild sein und mit gutem Beispiel vorangehen
- arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten ermöglichen (über die Anlässe berät die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt)
- den Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen
- sicherheitswidrige und gesundheitsgefährdende Zustände unverzüglich beseitigen

1.3 Gefährdungsbeurteilung als zentrales Instrument im Arbeitsschutz

Damit die Unternehmerin oder der Unternehmer weiß, was in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Einzelnen zu tun ist, muss er oder sie die Arbeitsbedingungen (wie zum Beispiel mögliche am Arbeitsplatz bestehende Gefährdungen) ermitteln und beurteilen. Mit dieser **Gefährdungsbeurteilung** stellen Unternehmerin und Unternehmer sicher, dass Gefährdungen, Risiken und unnötige Belastungen im Betrieb frühzeitig erkannt und Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Ergebnisse dieser **Gefährdungsbeurteilung** sind somit die Grundlage für zielgerichtete, wirksame und kostengünstige Arbeitsschutz- und Verbesserungsmaßnahmen.

Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sollte die Unternehmerin und der Unternehmer Fachleute (Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit) mit einbeziehen.

Die Gefährdungsbeurteilung

- erfasst systematisch Risiken bei der Arbeit und der betrieblichen Organisation,
- trägt wesentlich dazu bei, die betrieblichen Abläufe zu verbessern,
- ermöglicht fehler- und unfallfreie Arbeitsabläufe durch systematisch durchgeführte präventive Maßnahmen,
- ermöglicht Qualität, Sicherheit und Gesundheit mit System.

1.4 Pflichten der Beschäftigten

Nicht nur die Unternehmerin und der Unternehmer haben Pflichten im Arbeitsschutz, sondern auch die Beschäftigten. Sie müssen die Arbeitsschutzanweisungen des Chefs oder der Chefin beachten und dafür Sorge tragen, dass sie durch ihre Tätigkeit niemanden gefährden. Außerdem müssen sie die Unternehmerin und den Unternehmer unterstützen, wenn es darum geht, sicher und gesundheitsbewusst zu arbeiten. Dazu gehört zum Beispiel, festgestellte Mängel, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit haben können, der Unternehmerin oder dem Unternehmer zu melden.

1.5 Arbeitsschutz erfolgreich und gewinnbringend einsetzen

Arbeitsunfälle, Störungen im Betriebsablauf, kranke Beschäftigte und gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen können den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens erheblich schmälern. In kleinen Unternehmen können sie sogar zur Existenzbedrohung werden.

Arbeitsschutz hilft,

- Unfälle und Störungen zu verhindern,
- die Arbeitsprozesse qualitativ hochwertig zu gestalten und
- die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu fördern und zu erhalten.

Beste Voraussetzungen also, sich am Markt zu behaupten. Gute, sichere und gesunde Arbeit ist die Basis jeglichen geschäftlichen Erfolgs.

Sie sollten deshalb den Arbeitsschutz zum selbstverständlichen Bestandteil der Organisation Ihres Unternehmens machen. Nehmen Sie Ihre Unternehmerpflichten ernst und gestalten Sie unter Beteiligung der Beschäftigten die Arbeitsabläufe sicher und gesundheitsgerecht. Die Erfahrung zeigt: Eine gute Organisation des Unternehmens ist hier insgesamt hilfreich.

Gute Unternehmen betreiben auch guten Arbeitsschutz. Sie gestalten alle Prozesse vorausschauend und vorsorgend. Wenn Sie als Unternehmerin und Unternehmer den Arbeitsschutz systematisch in den Arbeitsalltag integrieren, vermeiden Sie vorausschauend weitgehend alle Störungen und unnötigen Risiken. Für diese systematische Integration des Arbeitsschutzes bietet die BGN im Internet Organisations- und Arbeitshilfen an. Diese sind auf www.bgn.de im Bereich Prävention und auf www.bgn-branchenwissen.de zu finden.

Bearbeiten Sie jetzt die Kontrollaufgabe 1

Sie finden diese auf dem separaten Kontrollaufgabenblatt.





2 Das Unternehmermodell

Zunächst möchten wir Sie bitten kurz zu überprüfen, ob Sie eine der nachfolgenden Voraussetzungen zur Teilnahme am Unternehmermodell erfüllen:

- Sie sind Unternehmerin oder Unternehmer eines Betriebes der Fleischwirtschaft (Betreuungsgruppe I nach DGUV Vorschrift 2) mit **1 bis zu 50 Beschäftigten**.

Oder

- Sie sind Unternehmerin oder Unternehmer eines Betriebes des Gastgewerbes, der Nahrungsmittelherstellung oder der Getränkeindustrie (Betreuungsgruppe II oder III nach DGUV Vorschrift 2) **mit mehr als 20 und bis 50 Beschäftigten**.

Bei der **Berechnung der Beschäftigtenzahl** sind die jährlichen Durchschnittszahlen zugrunde zu legen. Teilzeitbeschäftigte sind mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

- von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5
 - von mehr als 20 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75
 - von mehr als 30 Stunden mit 1
- zu berücksichtigen.

Saisonarbeitskräfte sind entsprechend anteilmäßig zu berücksichtigen (beispielsweise bei 3 Monaten Beschäftigung mit $\frac{1}{4}$). Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind.¹

Auch die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigten Praktikantinnen und Praktikanten sowie Hospitantinnen und Hospitanten sind zu berücksichtigen.

¹ Die Berechnung der Beschäftigten ist in § 6 Arbeitsschutzgesetz geregelt, der Begriff „Beschäftigte“ in § 2.

BEISPIEL 1

Im Hotel „Zur Post“ arbeiten 14 Vollzeitarbeitskräfte, 12 Teilzeitarbeitskräfte (4 Beschäftigte regelmäßig je 15 Stunden/Woche, 5 Beschäftigte regelmäßig je 20 Stunden/Woche, 3 Beschäftigte je 25 Stunden/Woche).

Die Beschäftigtenzahl berechnet sich wie folgt:

Vollzeitkräfte und Teilzeitkräfte mit mehr als 30 Wochenstunden			14,00
Teilzeitkräfte mit nicht mehr als 20 Wochenstunden	9 x 0,5	=	4,50
Teilzeitkräfte mit mehr als 20, aber nicht mehr als 30 Wochenstunden	3 x 0,75	=	2,25
	insgesamt		20,75

Das Hotel „Zur Post“ liegt unter der Grenze von maximal 50 Beschäftigten. Eine alternative Betreuung nach dem Unternehmermodell ist deshalb möglich.

Beispiel 1**Übungsaufgabe**

Prüfen Sie jetzt, ob die Beschäftigtenzahl Ihres Betriebes innerhalb der für das Unternehmermodell erforderlichen Beschäftigtenzahlen liegt.

Schwellenwertrechner www.bgn.de/1986

**Berechnungshilfe**

Vollzeitkräfte und Teilzeitkräfte mit mehr als 30 Wochenstunden		=	
Teilzeitkräfte mit nicht mehr als 20 Wochenstunden		x 0,5 =	
Teilzeitkräfte mit mehr als 20, aber nicht mehr als 30 Wochenstunden		x 0,75 =	
	insgesamt		

Bevor Sie nun weiterlesen, bearbeiten Sie bitte zum Einstieg in die weiteren Ausführungen folgende Übungsaufgabe.

Übungsaufgabe

Schreiben Sie hier einmal alles auf, was Ihnen zum Unternehmermodell einfällt:



Bearbeiten Sie nun das nächste Kapitel und vergleichen Sie dabei die Aussagen mit Ihren Notizen. Wo sind Übereinstimmungen? Was fehlt?

2.1 Das Ziel des Unternehmermodells

Der Gedanke des Unternehmermodells ist: Die Unternehmerin und der Unternehmer eines Kleinbetriebes sind Dreh- und Angelpunkt für alle Entscheidungen im eigenen Betrieb. Zu diesen Entscheidungen gehören auch die für die betriebswirtschaftlichen und sozialen Belange wichtigen Bereiche Sicherheit und Gesundheitsschutz. Beim Unternehmermodell werden die Unternehmerin und der Unternehmer sensibilisiert, motiviert und informiert, Sicherheit und Gesundheitsschutz in die betrieblichen Entscheidungsprozesse und in alle Abläufe zu integrieren und wirksame Lösungen zu finden. Sie wissen, wann sie Expertenberatung durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit in Anspruch nehmen müssen.

Ziel

2.2 Teilnahmebedingungen für das Unternehmermodell

Teilnehmende Unternehmerinnen und Unternehmer müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Unternehmerin und der Unternehmer sind aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden.
- Sie werden zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb informiert und für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen motiviert. Dazu nehmen sie persönlich an Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen teil.
- Sie entscheiden über die Inanspruchnahme einer anlassbezogenen Betreuung. Das bedeutet: Bei einem konkreten Anlass fordern sie die Fachberatung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes beziehungsweise einer Fachkraft für Arbeitssicherheit an.
- Die Unternehmerin und der Unternehmer informieren die Beschäftigten, wie die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung im Betrieb organisiert ist und welche Betriebsärztin oder welcher Betriebsarzt, welche Fachkraft für Arbeitssicherheit bei einem konkreten Anlass hinzugezogen wird.

Teilnahmebedingungen für das Unternehmermodell
(www.bgn.de/1989)

2.3 Die Qualifizierungsmaßnahmen des Unternehmermodells

Die Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen haben das Ziel, die Unternehmerin und den Unternehmer bei der Integration des Arbeitsschutzes in die betrieblichen Abläufe zu unterstützen. Dazu erhalten sie Arbeitsschutz-Know-how zu branchenspezifischen Themen und zur Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb. Die Unternehmerin und der Unternehmer sollen ihre Notwendigkeiten im Arbeitsschutz erkennen, sie umsetzen und bei einem konkreten Anlass die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt beziehungsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuziehen.

Maßnahmen

Für die Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen stellt ihnen die BGN die entsprechenden Angebote zur Verfügung und unterzieht diese einer systematischen Qualitätssicherung. Themen und Inhalte basieren auf neuestem und praxisorientiertem Arbeitsschutz-Know-how, die Methoden auf modernen erwachsenenpädagogischen Erkenntnissen. Inhalte und Methoden werden – nach Feedback der Teilnehmenden – laufend an die Bedürfnisse und betrieblichen Erfordernisse angepasst. Um die Fortschritte des Lehr-/Lernprozesses bewerten zu können, führt die BGN nach den einzelnen Maßnahmen Befragungen durch.

Qualitätssicherung

2.4 Persönliche Teilnahme an Maßnahmen

Im Unternehmermodell ist es zwingend, dass die Unternehmerin und der Unternehmer selbst persönlich an den verschiedenen Maßnahmen teilnehmen. Bei Seminaren bedeutet das konkret: Sie, die Unternehmerin und der Unternehmer, müssen über die gesamte Seminardauer persönlich anwesend sein. Stellen Sie dies frühzeitig mit einer entsprechenden Zeit- und Vertretungsplanung sicher.

Sie können sich als Unternehmerin und Unternehmer also nicht zum Beispiel durch eine Führungskraft oder ein mitarbeitendes Familienmitglied vertreten lassen. Ausnahme: Es liegt eine Pflichtenübertragung vor. Das heißt: Ihre Pflichten im Arbeitsschutz können Sie als Unternehmerin und Unternehmer mit einer Pflichtenübertragung nach § 13 Arbeitsschutzgesetz auf die Betriebsleitung übertragen. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Betriebsleitung auch befugt ist, über den Bedarf an externer Betreuung zu entscheiden und diese anzufordern. Im Fall einer solchen Pflichtenübertragung braucht die BGN einen Nachweis darüber. Sobald dieser vorliegt, kann die benannte Betriebsleitung an den Maßnahmen des Unternehmermodells teilnehmen.

Pflichtenübertragung

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Siehe hierzu: DGUV Vorschrift 2, Anlage 3, Abschnitt II Motivationsmaßnahme



DGUV Vorschrift 2

BEISPIEL 2

Die Bäckerei Knusperbrot GmbH hat 25 Beschäftigte. Frau Braun ist alleinige Geschäftsführerin. Sie möchte am Unternehmermodell der BGN teilnehmen. Um dies möglichst schnell zu erreichen, meldet sie sich zur freiwilligen Startqualifizierung an und nimmt anschließend (innerhalb eines Jahres) persönlich an einem Basisseminar teil.

Beispiel 2

Übungsaufgabe

Notieren Sie hier, wer aus Ihrem Unternehmen persönlich am Unternehmermodell teilnimmt. Und begründen Sie, warum diese Person zur Teilnahme am Unternehmermodell berechtigt ist.



Aus meinem Unternehmen nimmt teil: _____

Diese Person ist teilnahmeberechtigt, weil _____

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Wer im Einzelnen als Unternehmerin beziehungsweise Unternehmer zu betrachten ist, hängt von der Rechtsform des Unternehmens ab.



Bürgerliches Gesetzbuch

Bearbeiten Sie jetzt die Kontrollaufgabe 2

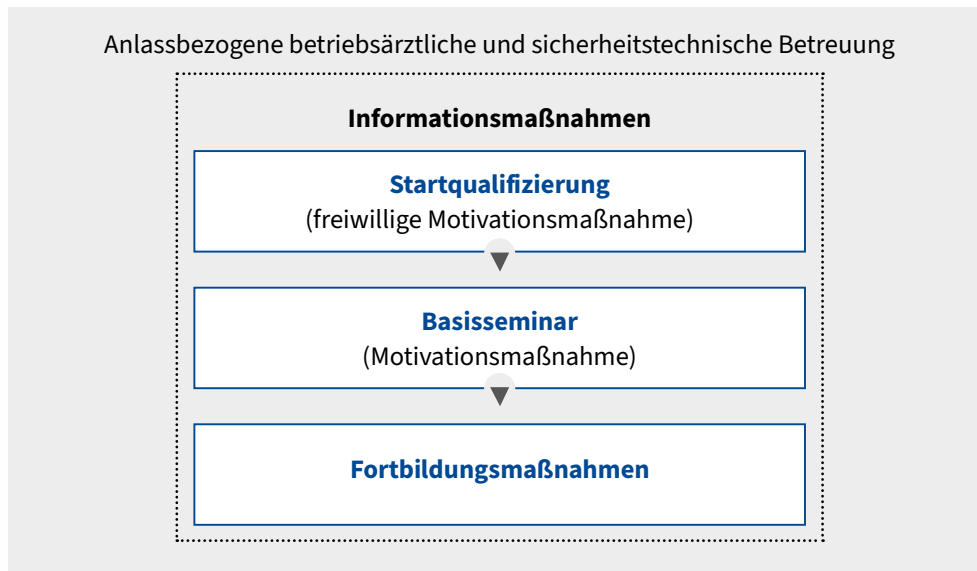
Sie finden diese auf dem separaten Kontrollaufgabenblatt.



Arbeitstexte und ergänzende Anmerkungen zur Übungsaufgabe finden Sie im Anhang auf Seite 33.

2.5 Bausteine des Unternehmermodells

Das Unternehmermodell besteht aus verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen der Unternehmerin und des Unternehmers und der anlassbezogenen Betreuung durch Fachleute (Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit).



Verzahnung der Qualifizierung und Fortbildung im BGN-Unternehmermodell

Sobald die Unternehmerin oder der Unternehmer der BGN ihre Teilnahme am Unternehmermodell erklärt haben, können sie starten. Sie nehmen an der Motivationsmaßnahme teil. Im Unternehmermodell ist diese Maßnahme das „Basisseminar“.

Motivationsmaßnahme

Nach erfolgreicher Teilnahme an dem 3-tägigen Basisseminar und der Abgabe einer Selbsterklärung zur betriebseigenen Gefährdungsbeurteilung, erteilt ihnen die BGN die Befreiung aus der Regelbetreuung.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Siehe hierzu: DGUV Vorschrift 2, Anlage 3, Abschnitt II: Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (Auszug, siehe Seite 25).



DGUV Vorschrift 2

Sollte die Unternehmerin oder der Unternehmer – aus betrieblichen Gründen oder weil die Basisseminare bereits belegt sind – nicht direkt an einem Basisseminar teilnehmen können, haben sie dennoch die Möglichkeit, schnell ins Unternehmermodell einzusteigen: mit der freiwilligen Startqualifizierung. Für diesen Weg haben Sie sich entschieden.

Schnelleinstieg über Startqualifizierung

Nach erfolgreichem Abschluss der Startqualifizierung geht es für Sie mit dem Unternehmermodell los. Sie werden vorläufig von der Regelbetreuung befreit.

Um dauerhaft im Unternehmermodell verbleiben zu können, müssen Sie innerhalb eines Jahres (12-Monatsfrist) das Basisseminar erfolgreich besucht haben. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt ein kostenpflichtiger Anschluss zur Regelbetreuung an den ASD*BGN, weil Sie Ihre Pflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz nicht erfüllt haben. So ist es in der BGN-Satzung festgeschrieben.

Frist für dauerhaften Verbleib im Unternehmermodell

Die Teilnahme am Unternehmermodell setzt den Besuch des Basisseminars voraus und eine schriftliche Selbsterklärung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers über das Vorliegen aktueller Dokumente zur Gefährdungsbeurteilung des eigenen Betriebes.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Siehe hierzu: Satzung der BGN; § 42 Absatz 4 (nachzulesen hier auf Seite 31)



BGN-Satzung

2.5.1 Die Startqualifizierung

In der Startqualifizierung (= freiwillige Motivationsmaßnahme) erhalten die Unternehmerin und der Unternehmer einen Überblick über ihre Pflichten und Aufgaben im Arbeitsschutz und die Anforderungen des Unternehmermodells. Dazu arbeiten sie den vorliegenden Studienbrief durch.

Inhalte/Methoden

2.5.2 Das Basisseminar

Im Basisseminar erarbeiten die Teilnehmenden gemeinsam mit den Dozentinnen und Dozenten der BGN die Seminarinhalte. Die Arbeitsweise ist geprägt von Impulsreferaten zu den Kernthemen. In intensiver Einzel-, Paar- und Kleingruppenarbeit reflektieren und erproben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dann die Umsetzung der Arbeitsschutzinhalte in der betrieblichen Praxis – unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Vorkenntnisse und der branchen- und unternehmensspezifischen Fragestellungen. Sich persönlich einbringen ist auch bei der Fallarbeit, Leittextarbeit, Arbeit mit Checklisten und in den Gruppendiskussionen gefordert.

Die Themen:

1. Verantwortungsbewusste Unternehmerinnen und Unternehmer
2. Partner- und Unterstützungsnetz aufbauen und nutzen
3. Basiswissen zur Gefährdungsbeurteilung – Fachwissen nutzen

Zum Abschluss des Basisseminars erarbeiten die Teilnehmenden einen Plan mit den nächsten Arbeitsschritten in ihren Unternehmen. Sie erhalten eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Basisseminar. Das ist der Zugang für eine dauerhafte Teilnahme am BGN-Unternehmermodell.

WICHTIG! Bitte lesen und beachten Sie hierzu die „Teilnahmebedingungen für das Unternehmermodell“ auf unserer Webseite (www.bgn.de/1989).

Das Seminar erstreckt sich in der Regel über drei Kalendertage (Beginn und Ende mittags) und umfasst insgesamt 16 Lerneinheiten (LE) mit jeweils 45 Minuten.

Seminardauer

Die BGN bietet das Basisseminar in den BGN-Ausbildungsstätten Mannheim und Friedrichroda sowie als Webseminar an. Eine frühzeitige Anmeldung wird dringend empfohlen. Die Belegung der Seminare erfolgt in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen.

Ausbildungsstätten

Wie Sie sich zum Basisseminar anmelden können, erfahren Sie unter Abschnitt 3, Seite 22.

2.5.3 Die Informationsmaßnahme

Die Informationsmaßnahme beginnt bereits mit der Teilnahme am Basisseminar und begleitet die Unternehmerin und den Unternehmer kontinuierlich. Sie läuft zeitlich unbegrenzt.

Informationsmaßnahme bedeutet: Die Unternehmerin oder der Unternehmer informiert sich eigenständig und auf unterschiedliche Art und Weise über Arbeitsschutzthemen und Themen der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes:

1. über speziell aufbereitete Informationen im Webmagazin „Akzente“
2. aktuelle und branchenspezifische Informationen im Internet:
www.bgn.de und www.bgn-branchenwissen.de.

Auch Veranstaltungen kommen infrage, wie

- die „BGN-Arbeitsschutztagung“,
- die „BGN-Branchentagung“,
- Innungsveranstaltungen oder
- Fachmessen

2.5.4 Die Fortbildungsmaßnahme

Die Fortbildungsmaßnahme dient der Vertiefung und Erweiterung Ihres Arbeitsschutzwissens. Sie knüpft an die Inhalte der Motivations- und Informationsmaßnahmen an.

Spätestens nach 5 Jahren ist die Teilnahme an einem der mehrtägigen Fortbildungsseminare erforderlich:

- „Arbeitsschutz gut organisieren“
- „Gesunde Mitarbeiter – Gesunder Betrieb“
- „Mitarbeiterführung und Unterweisung“

Alternativ zur mehrtägigen Fortbildung alle 5 Jahre ist auch eine eintägige Fortbildung alle 3 Jahre zu folgenden Themen möglich:

- „Gut aufgestellt im Arbeitsschutz“ in Präsenz oder als Webseminar
- „Mitarbeitende informieren. Rechtskonform und verständlich“ in Präsenz oder als Webseminar
- „Unterweisungen, Zumutung oder Chance“

Für Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Gastgewerbe ist alternativ nach 3 Jahren die Teilnahme am Onlineseminar „Gefährdungen im Gastgewerbe kennen und angehen“ möglich.

Wichtig: Die Teilnahme an einem Fortbildungsseminar im Unternehmermodell setzt eine schriftliche Selbsterklärung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers voraus, dass ihr bzw. ihm aktuelle Dokumente zur Gefährdungsbeurteilung über den eigenen Betrieb vorliegen.

Aktuelle Termine finden Sie unter www.bgn.de/1172 oder in den BGN-Ausbildungsbroschüren.

Bearbeiten Sie jetzt die Kontrollaufgabe 3

Sie finden diese auf dem separaten Kontrollaufgabenblatt.

Beginn

Inhalte

Informationsmöglichkeiten

Informationsmaßnahme



DGUV Vorschrift 2



2.6 Die anlassbezogene Betreuung im Unternehmermodell

Ein zentraler Bestandteil im Unternehmermodell ist die anlassbezogene Betreuung der Unternehmerin und des Unternehmers. Sie umfasst die Beratung durch die Fachleute

- Betriebsärztin oder Betriebsarzt und
- Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Anlassbezogene Betreuung bedeutet: Sie, die Unternehmerin und der Unternehmer, stellen eigenverantwortlich fest, wann und in welchem Umfang Sie Bedarf an einer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Beratung durch Fachleute haben.

Liegt ein konkreter Anlass vor, dann fordern Sie die Beratung der Betriebsärztin oder des Betriebsarztes und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit an, für die Sie sich entscheiden haben. Sie können dabei auf Ihre bisherigen Fachleute zurückgreifen:

- auf die eigene ausgebildete Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. die eigene Betriebsärztin oder den Betriebsarzt oder
- auf die bewährten externen Dienstleistenden beziehungsweise die Dienstleistenden des ASD*BGN.

Die Kosten der anlassbezogenen Betreuung trägt die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer.

Kosten

Ausnahme: Der Betrieb hat bis zu 20 Beschäftigte. In diesem Fall kann die Unternehmerin oder der Unternehmer sich bei einem konkreten Anlass von den Fachleuten eines regionalen BGN-Kompetenzzentrums beraten lassen. Diese Beratung ist für die Unternehmerin und den Unternehmer nicht mit Kosten verbunden.

Welches regionale BGN-Kompetenzzentrum für Sie und Ihren Betrieb zuständig ist, teilt Ihnen die BGN nach Abschluss der Startqualifizierung mit.

BGN-Kompetenzzentrum

Die anlassbezogene Betreuung beginnt mit Abschluss der freiwilligen Startqualifizierung im Unternehmermodell.

Grundlage für Ihre Entscheidung über die Notwendigkeit und das Ausmaß der Expertenberatung ist die Gefährdungsbeurteilung. Bei der Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sollten die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit einbezogen werden.

Konkreter Anlass

Ein weiterer konkreter Anlass liegt bei besonderen Anlässen vor. Hierzu gehören unter anderem die Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen, grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren und die Einführung neuer Arbeitsverfahren sowie gehäuftes Auftreten gesundheitlicher Probleme, zum Beispiel der Haut.

Betreuungsanlässe

Weitere Anlässe für anlassbezogene Betreuung sind in der DGUV Vorschrift 2 beispielhaft aufgeführt. Hier können Sie sich auch über die erforderliche Fachkunde der Betreuung informieren.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Siehe hierzu: DGUV Vorschrift 2, Anlage 3, Abschnitt 3 „Anlassbezogene Betreuung“, (nachzulesen hier auf Seite 26)



DGUV Vorschrift 2

BEISPIEL 4

Fleischermeister Huber hat in seinem Betrieb 7 Beschäftigte und nimmt am Kompetenzzentrenmodell teil. In letzter Zeit klagen gleich drei Beschäftigte über rissige Haut und gerötete, juckende Stellen an den Händen. Huber wendet sich an das BGNKompetenzzentrum in seiner Nähe. Ein Betriebsarzt des Kompetenzzentrums kommt daraufhin in den Betrieb, um dem Problem auf den Grund zu gehen und Maßnahmen vorzuschlagen.

Weil die Beschäftigtenzahl unter 20 liegt, ist die Beratung durch den Betriebsarzt für den Fleischermeister nicht mit Kosten verbunden.

Sollten allerdings Maßnahmen erforderlich sein, zum Beispiel die Bereitstellung von Hautschutzmitteln, trägt der Unternehmer die hierfür erforderlichen Kosten selbst.

Beispiel 4**BEISPIEL 5**

Die Brauerei Schaumkrone hat 24 Beschäftigte. Der Unternehmer hat mit Unterstützung durch die von ihm beauftragte Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass an einem Lärm-Arbeitsplatz im Bereich der Flaschenabfüllung Handlungsbedarf besteht.

Der Unternehmer zieht einen Betriebsarzt hinzu, der ihn unter anderem darüber informiert, dass gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge eine Vorsorgeuntersuchung zu veranlassen ist (= Pflichtuntersuchung).

Er beauftragt daraufhin den Betriebsarzt, die Vorsorgeuntersuchung bei den betroffenen Beschäftigten durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Unternehmer.

Beispiel 5**Bearbeiten Sie jetzt die Kontrollaufgabe 4 und 5**

Sie finden diese auf dem separaten Kontrollaufgabenblatt.



2.7 Nachweisführung

Heben Sie alle Bescheinigungen zum Unternehmermodell auf.

Hierzu gehören alle Bescheinigungen über absolvierte Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen. Nach DGUV Vorschrift 2 besteht eine Nachweispflicht gegenüber den zuständigen Aufsichtsorganen (Gewerbeaufsichtsamt² und BGN). Die Aufsichtspersonen (AP) sind berechtigt, Einsicht zu nehmen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Siehe hierzu: DGUV Vorschrift 2, Anlage 3, Punkt IV.

**DGUV Vorschrift 2****TIPP**

Legen Sie sich einen Ordner für die geforderten Nachweise an.



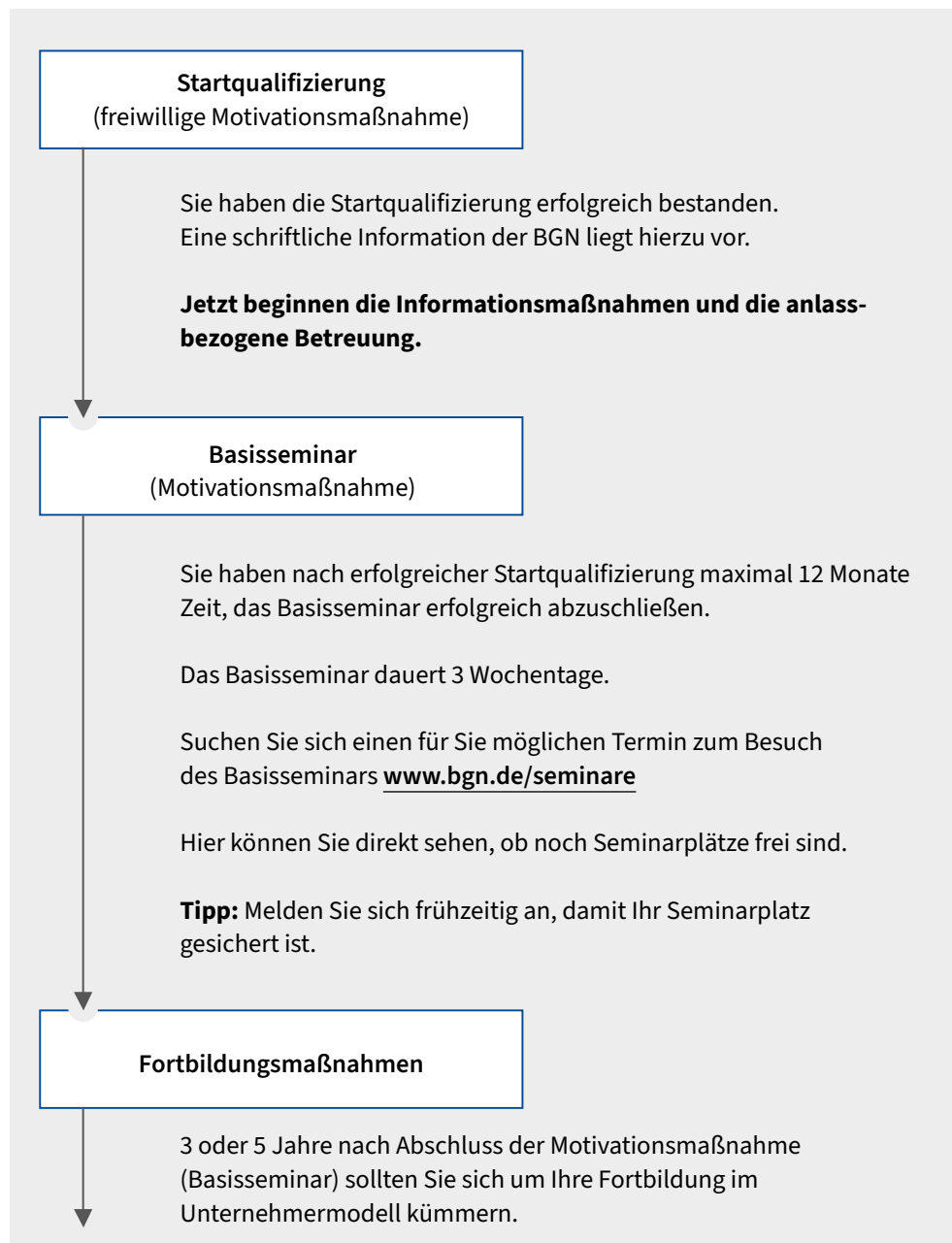
² In einzelnen Bundesländern wird die Gewerbeaufsicht auch als Amt für Arbeitsschutz oder als Staatliches Umweltamt bezeichnet.

2.8 Persönliche Zeitplanung im Unternehmermodell

Sie kennen nun das Unternehmermodell mit seinen Bestandteilen. Wenden Sie Ihr Wissen an, indem Sie eine persönliche Zeitplanung erstellen.

Dabei kann Ihnen die nachfolgende Übersicht helfen.

Persönliche Zeitplanung im Unternehmermodell der BGN



Zeitplanung

**Eintrittsdatum
Unternehmermodell
(vorläufig):**

Termin Basisseminar:

**Termin des ersten
Fortbildungsseminars:**



3 Der nächste Schritt

Sie haben als ersten Schritt im Unternehmermodell der BGN die freiwillige Startqualifizierung absolviert. Der nächste Schritt ist der Besuch des Basisseminars. Im Basisseminar treffen Sie mit anderen Unternehmerinnen und Unternehmern verschiedener Branchen zusammen.

3.1 Anmeldung zum Basisseminar

Haben Sie sich schon für ein Basisseminar verbindlich angemeldet?

Seminartermine/Seminarorte/Anmeldung für Betriebe der Fleischwirtschaft und alle anderen BGN-Branchen finden Sie hier: www.bgn.de/seminare

[Anmeldung Basisseminar](#)

Zuständig für Fragen zur Anmeldung, zum Seminar, zur Seminarorganisation, zur Kostenerstattung:

Wohin bei Fragen wenden?

Kontakt

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe
Geschäftsbereich Prävention
– Ausbildung –
Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
ausbildung@bgn.de
Fon 0621 4456-3119

3.2 Kostenerstattung bei Seminarteilnahme

Für den Besuch der Seminare übernimmt die BGN die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in den Bildungsstätten. Darüber hinaus werden die Kosten der Hin- und Rückreise innerhalb Deutschlands zur Ausbildungsstätte erstattet.³

³ Bei Benutzung der Deutschen Bahn erstattet die BGN den Fahrpreis für die 2. Klasse sowie die Tarife der sonstigen öffentlichen Verkehrsmittel. Bei Benutzung des eigenen Pkw bzw. eines Firmen-Pkw beträgt die Entschädigung 0,22 Euro/km, zuzüglich 0,02 Euro/km für jeden mitfahrenden Teilnehmenden. Die Nutzung eines Flugzeuges wird erstattet, wenn die Gesamtkosten der Reise (An- und Abreise zu Flughafen, evtl. Parkgebühren ...) die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse nicht übersteigen. Die Kosten für die Benutzung eines Taxis werden nur erstattet, wenn das Fahrzeug aus triftigen Gründen (zum Beispiel Schwerbehinderung) benutzt worden ist.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASD*BGN	Arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst der BGN
BA	Betriebsarzt
BG	Berufsgenossenschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGN	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LE	Lerneinheit
SGB	Sozialgesetzbuch
Sifa	Fachkraft für Arbeitssicherheit
WZ	Wirtschaftszweige

Auszug aus DGUV Vorschrift 2, Anlage 3 (zu § 2 Absatz 4)

Alternative betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Betrieben mit mehr als 20 und bis zu 50 Beschäftigten

I Allgemeines (Abschnitt I)

Bei der Anwendung der alternativen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung hat der Unternehmer zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb an Informations-, Motivations- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Der Unternehmer hat nach Abschluss der Informations- und Motivationsmaßnahmen auf Grundlage der Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung), die soweit erforderlich unter Einschaltung einer Betriebsärztin oder eines Betriebsarztes sowie einer Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen durchgeführt wird, Erfordernis und Ausmaß der anlassbezogenen Betreuung festzulegen.

II Motivations-, Informations- und Fortbildungsmaßnahmen (Abschnitt II)

Die Motivations- und Informationsmaßnahmen umfassen die Teilnahme des Unternehmers an einem Motivationsseminar mit einer Dauer von 16 Lehreinheiten und an einer Informationsmaßnahme.

Die alternative Betreuung beginnt mit der erfolgreichen Teilnahme am Motivationsseminar. Die sich anschließende Informationsmaßnahme läuft fortwährend.

Im weiteren Verlauf nimmt der Unternehmer an von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe durchgeführten oder anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teil.

Der Umfang entspricht mindestens 8 Lehreinheiten im Abstand von höchstens 3 Jahren oder alternativ mindestens 16 Lehreinheiten im Abstand von höchstens 5 Jahren.

Motivationsmaßnahme

Die Motivation der Unternehmer erfolgt durch persönliche Ansprache in Seminaren. Die Themen und Inhalte werden nach anerkannten Methoden der Erwachsenenbildung behandelt und vermittelt. Der Unternehmer ist dabei direkt an den Schritten zur Erreichung der gesteckten Lernziele beteiligt.

Für die gesamte Seminardauer (auch Webseminar möglich) ist die persönliche Anwesenheit des Unternehmers erforderlich.

Informationsmaßnahme

Die Information der Unternehmer erfolgt durch speziell dafür konzipierte Medien.

Dabei geht es um die Verdeutlichung der Zusammenhänge zwischen Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einerseits und Expositionsbedingungen und Belastungen der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz andererseits.

Hinzu kommen weitere regelmäßige Informationen durch die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, wie z. B. auf

- Innungsversammlungen
- Fachmessen
- Onlineveranstaltungen (Arbeitsschutz- oder Branchentagungen) oder durch das
- Webmagazin

Die Informationsmaßnahme läuft fortwährend.

Die Medien werden von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe in digitaler Form herausgegeben. Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe stellt sicher, dass die Teilnehmer auf die Medien direkt nach dem Motivationsseminar Zugriff haben.

Fortbildungsmaßnahme

Der qualifizierte Unternehmer nimmt persönlich an Fortbildungsseminaren (auch Webseminar möglich) teil.

Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Motivationsmaßnahme ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Fortbildungsseminar.

III Anlassbezogene Betreuung (Abschnitt III)

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei besonderen Anlässen durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenspezifischen Kenntnissen in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes betreuen zu lassen.

Insbesondere bei folgenden Anlässen hat der Unternehmer zu prüfen, ob eine Betreuung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder durch beide erforderlich ist:

- Planung, Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- grundlegende Änderung von Arbeitsverfahren,
- Einführung neuer Arbeitsverfahren,
- Gestaltung neuer Arbeitsplätze und -abläufe,
- Einführung neuer Arbeitsstoffe, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial zur Folge haben,
- Tätigkeit von Personen mit besonderem Schutzbedürfnis (insbesondere Schwangere, Stillende, Jugendliche, schwerbehinderte Menschen),
- Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten,
- Beratung der Beschäftigten über besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bei der Arbeit,
- Erstellung von Notfall-, Hygiene-, Pandemie- und Alarmplänen,
- Erforderlichkeit der Durchführung sicherheitstechnischer Überprüfungen und Beurteilungen von Anlagen, Arbeitssystemen und Arbeitsverfahren,
- grundlegende Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen,
- Erforderlichkeit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge,
- Gefährdungen durch Personen, die sich und andere gefährden, insbesondere durch einen Rauschzustand oder ein aggressives Verhalten,
- Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen und der (Wieder-)Eingliederung von Rehabilitanden,
- Häufung gesundheitlicher Probleme,
- Auftreten posttraumatischer Belastungszustände.

Anlassbezogene Beratungen zu speziellen Fachthemen können im Einzelfall auch durch Personen mit entsprechender Fachkompetenz erbracht werden, die nicht über eine Qualifikation als Betriebsärztin oder Betriebsarzt oder als Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügen.

IV Schriftliche Nachweise (Abschnitt IV)

Im Betrieb sind die nachfolgend aufgeführten elektronischen oder schriftlichen Nachweise zur Einsichtnahme durch die zuständigen Aufsichtsorgane vorzuhalten:

- Teilnahmenachweis an den Maßnahmen zur Motivation, Information sowie der Fortbildung,
- aktuelle Unterlagen über die im Betrieb durchgeführte Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung),
- die Berichte nach § 5 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Erfüllt der Unternehmer seine Verpflichtungen im Rahmen der alternativen Betreuungsform nicht, unterliegt er mit seinem Betrieb der Regelbetreuung nach § 2 Absatz 3 dieser Unfallverhütungsvorschrift.

Auszug aus DGUV Regel 100-002, Anlage 2

Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (Abschnitt IV)

Die nachfolgende Tabelle weist die Zuordnung der Betriebe anhand des Wirtschaftszweig-Schlüssels (WZ-Schlüssels) der jeweiligen Betriebsart zu den Betreuungsgruppen der Grundbetreuung nach Abschnitt II aus.

Eine vollständige Liste mit den Angaben aller Unfallversicherungsträger wird bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführt.

WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
C	ABSCHNITT C – VERARBEITENDES GEWERBE			
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln			
10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung	X		
10.2	Fischverarbeitung		X	
10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung		X	
10.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten		X	
10.5	Milchverarbeitung			
10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		X	
10.52	Herstellung von Speiseeis			
10.52.1	Industriell		X	
10.52.2	Kleingewerblich			X
10.6	Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen		X	
10.7	Herstellung von Back- und Teigwaren		X	
10.8	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln			
10.82	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)			X

WZ 2008	WZ 2008 - Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.		X	
10.9	Herstellung von Futtermitteln		X	
11	Getränkeherstellung			
11.0	Getränkeherstellung			
11.01	Herstellung von Spirituosen			X
11.02	Herstellung von Traubenwein			X
11.05	Herstellung von Bier		X	
11.06	Herstellung von Malz			X
11.07	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer		X	
11.08	Herstellung von sonstigen Getränken a. n. g.			X
12	Tabakverarbeitung			
12.0	Tabakverarbeitung			X
I	ABSCHNITT I – GASTGEWERBE			
55	Beherbergung			
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen		X	
56	Gastronomie			
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.		X	
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen			
56.21	Caterer		X	
R	ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG			
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung			
93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.		X	

Auszug für die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Zu Abschnitt IV

Die Eingruppierung eines Betriebs in eine Betreuungsgruppe nach Anlage 2 erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes (nicht nach Tätigkeiten in einzelnen Betriebsteilen). Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen die Zuordnung von Betrieben zu ihrer jeweiligen Betreuungsgruppe und die Berechnung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung:

Beispiel 1: Bäckerei						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Bäckereien, Konditoreien	10.7	Herstellung von Back- und Teigwaren	II	1,5	55	82,5
					Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:	82,5

Beispiel 2: Gaststätte						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Gaststätten, Beherbergungsunternehmen	55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	II	1,5	40	60
					Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:	60

Beispiel 3: Herstellung von Süßwaren						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Herstellung von: Süßwaren; Cornflakes; Be- und Verarbeitung von Honig, Nüssen und Mandeln	10.82	Herstellung von Süßwaren ohne Dauerbackwaren	III	0,5	250	125
					Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:	125

Beispiel 4: Herstellung von Nahrungsmitteln						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Herstellung von: Back-, Eis-, Puddingpulver; Nahrungsmitteln (so weit nicht an anderer Stelle benannt)	10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	II	1,5	1.000	1.500
					Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:	1.500

Beispiel 5: Fleischwarenherstellung						
	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a. n. g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA u. Sifa (Stunden pro Jahr)
Be- und Verarbeitung von Fleischwaren, Geflügel, Wildbret; Herstellung von Wurstwaren	10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung	I	2,5	60	150
					Einsatzzeit der Grundbetreuung BA u. Sifa:	150

Auszug aus der Satzung⁴ der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

§ 42 Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst

- (1) Die Berufsgenossenschaft errichtet und unterhält für Unternehmer und Unternehmerinnen, für die sie zuständig ist, einen eigenen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst (§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Sie betreibt den Dienst als Eigenbetrieb. Er trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe - ASD*BGN“ und hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer und Unternehmerinnen die Aufgaben nach §§ 3 und 6 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) wahrzunehmen. Dies erfolgt unter Beachtung der §§ 9, 10 und 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes sowie der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2).

Der ASD*BGN ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft getrennt. Der ASD*BGN ist Rechtsnachfolger des AMD*BGN (§ 42 in der Fassung des 2. Nachtrages der Satzung der ehem. BGN). Der ASD*BGN kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch anderer Leistungserbringer bedienen.

- (2) Angeschlossen sind alle Unternehmer und Unternehmerinnen, die Versicherte beschäftigen und die nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten der Berufsgenossenschaft schriftlich nachweisen, dass sie
1. nach § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) Betriebsärzte oder Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt (§ 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 2) oder ein alternatives Betreuungsmodell gewählt haben (§ 2 Abs. 4 DGUV Vorschrift 2)

oder

2. sich überbetrieblichen Diensten angeschlossen und diesen die Aufgaben nach Absatz 1 übertragen haben.

Die Frist beginnt mit dem 1. Tag des auf das Ausfertigungsdatum des Zuständigkeitsbescheids folgenden Monats. Für Unternehmer und Unternehmerinnen, für die die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft durch Zuständigkeitsbescheid mit Ausfertigungsdatum vor dem 01.07.2005 festgestellt wurde, beginnt die Frist am 01.07.2005.

- (3) Mit dem Anschluss an den ASD*BGN erfüllen die Unternehmer und Unternehmerinnen ihre Pflicht, Betriebsärzte oder Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen oder einen über betrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Betriebsärztinnen und Fachkräften für Arbeitssicherheit zu beauftragen.
- (4) Angeschlossene Unternehmer und Unternehmerinnen werden auf Antrag befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erfüllt haben (§ 24 Abs. 2 S. 2 SGB VII). Die Befreiung wird mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats wirksam.

⁴ Stand 1. Januar 2026.

- (5) Der ASD*BGN bietet seine Betreuungsleistung grundsätzlich nur in der Kombination von Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik an. Unternehmer und Unternehmerinnen haben aber die Möglichkeit, die arbeitsmedizinische Betreuungsleistung des ASD*BGN alleine zu wählen, wenn sie eine sicherheitstechnische Regelbetreuung nachweisen.
- (6) Die angeschlossenen Unternehmer und Unternehmerinnen sind verpflichtet, den ASD*BGN bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere
1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 2. den Beauftragten des ASD*BGN die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen
- (7) Die Mittel für den ASD*BGN werden von den angeschlossenen Unternehmern und Unternehmerinnen durch Beiträge aufgebracht (§ 151 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus der Multiplikation
- der Anzahl der durchschnittlich im Betrieb Beschäftigten
 - mit der Beitragsklasse
 - und dem vom Vorstand festgesetzten Beitragsfuß (§ 17 Nr. 9 der Satzung).

Die Anzahl der durchschnittlich im Betrieb Beschäftigten wird errechnet, indem die gemeldeten Arbeitsstunden durch den von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. festgesetzten Vollarbeiterrichtwert des Vorjahres (aufgerundet auf volle Hundert) dividiert werden.

Die Zuordnung der Unternehmen zu den Beitragsklassen erfolgt entsprechend Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Beitragsfuß des ASD*BGN drückt dessen Finanzbedarf im abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Anzahl der durchschnittlich Beschäftigten x Beitragsklassen) berechnet.

Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag von 50,00 Euro (netto) je Unternehmen erhoben.

- (8) Die Beiträge und die Beitragsvorschüsse werden durch gesonderten Beitragsbescheid des ASD*BGN erhoben, §§ 31, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend. Enthält die Meldung der Arbeitsstunden gem. Abs. 7 unrichtige Angaben oder erweist sich die Schätzung als unrichtig, gilt § 168 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII entsprechend.
- (9) Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 S. 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Buch 1 „Allgemeiner Teil“

§ 14 BGB Unternehmer

- (10) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- (11) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Ergänzende Anmerkung zum Unternehmerbegriff nach §14 BGB:

Unternehmer sind natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die andere Personen beschäftigen. Unternehmer ist, wer die betrieblichen und finanziellen Mittel in der Hand hält und somit letztlich die Maßnahmen im Arbeitsschutz trifft. Je nach Unternehmensform können Einzelpersonen oder Personengruppen verantwortlich sein. Hinweise zur formellen Benennung des Unternehmers sind ggf. dem Handelsregisterauszug, der Gewerbeanmeldung oder den Unterlagen der zuständigen Finanzbehörde zu entnehmen.

Unternehmensform	Unternehmer
Einzelunternehmen	(eingetragener/benannter) Inhaber
GmbH	Geschäftsführer (gegebenenfalls mehrere)
AG, Genossenschaft	Vorstand
OHG, KG	vertretungsberechtigte(r) Gesellschafter
GmbH & Co KG	Geschäftsführer der GmbH

**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und
Gastgewerbe**

Dynamostraße 7-11
68165 Mannheim
🌐 www.bgn.de